

Hundesteuersatzung der Stadt Allstedt

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 02.02.2015 folgenden Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
4. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde werden fortlaufend als Ersthund, Zweithund und Dritthund usw. veranlagt.
5. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Nr. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter weg zieht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Entsteht oder entfällt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
3. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Nr. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraums, für den ein neuer Bescheid erstellt wird.
2. Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres mit einem Viertel des Jahresbetrages an die Stadt Allstedt zu entrichten. In den Fällen des § 4 Nr. 2 und Nr. 3 Satz 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
3. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zum 15.02. zu entrichten.

§ 6

Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 40,00 €
 - für den zweiten Hund 60,00 €
 - für jeden weiteren Hund 100,00 €
2. Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als Ersthund.
3. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt das 10 – fache des unter Nr. 1 zutreffenden Steuersatzes.
4. Hunderassen, die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind:

- Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

sowie gemäß § 3 Abs. 3 HundGefG:

- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet wurde.
- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben.
- Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben.
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

Wenn in geeigneter Weise die Ungefährlichkeit des Hundes nachgewiesen wird (bestandener Wesenstest und bestandene Sachkundeprüfung) kann eine Steuerermäßigung (nach Antrag) auf den Normalsteuersatz erfolgen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

1. Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Zwingersteuer) nach den §§ 8, 9 und 10 richten sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Nr. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
2. Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
 - für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 - wenn der Halter des Hundes in den letzten 5 Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
3. Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Dafür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheins sind und der Hund eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt hat und ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
5. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunden, welche von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und eingesetzt werden sowie eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Dem Antrag ist ein Prüfungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als zwei Jahre ist.
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
7. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 % ermäßigt für:

1. einen Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegt.
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen. Dem Antrag ist ein Prüfungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als zwei Jahre ist.

§ 10 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde, darunter eine Zuchthündin im Zuchalter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

2. Anerkannte Zuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat und deren Eintragungspraxis in das Zucht- und Stammbuch den Kriterien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) entspricht.
3. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 6 Nr. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
4. Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundenen Vergünstigungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - a) Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
 - b) Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Stadt Allstedt bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
 - c) Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb von 7 Tagen unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs anzumelden. Bei Veräußerungen sind außerdem der Name und die Wohnung des Erwerbers mit anzugeben.
 - d) Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4), hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
 - e) Alle 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4), hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 2 nachweist, beizubringen.

§ 11 Meldepflicht

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 7 Tagen nach Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt Allstedt persönlich anzumelden und den Hund zum Auslesen des Chips beim Ordnungsamt vorzustellen. In den Fällen des § 2 Nr. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 7 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
2. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Allstedt abzumelden. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt dieser Tag als Abmeldung. Im

Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

3. Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Allstedt dies innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.
4. Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes bei demselben Halter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel gemäß § 3 anzuzeigen.

§ 12

Hundesteuermarken und Chip

1. Für jeden Hund, dessen Haltung in der Vergangenheit im Stadtgebiet angezeigt wurde, ist eine Hundesteuermarke ausgegeben wurden.
2. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
3. Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
4. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 4 Wochen an die Stadt Allstedt zurückzugeben.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Hunde, die nach dem 01.03.2009 geworfen wurden. Zur Kennzeichnung der Hunde gelten die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren.

§ 13

Feststellung der Hundehaltung

Zur Feststellung der Hundehaltung kann sich die Stadt eines Steueraußendienstes bedienen. Sie kann Auskünfte von Dritten verlangen und sonstige Beweismittel sichern, wenn diese bei dem/der Betroffenen unmöglich ist, von ihm/ihr verweigert wird oder im Interesse einer objektiven Feststellung der Tatsachen nicht geboten erscheint.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden nachfolgend aufgeführten Hundesteuersatzungen mit ihren

dazugehörigen Änderungen außer Kraft gesetzt:

Ortschaft	Satzung - Beschluss- Nr./Datum	letzte Änderung Satzung Beschluss- Nr./Datum
Allstedt	173 - 26/97 v. 18.12.1997	76 - 13/06 v. 13.02.2006
Beyernaumburg	76 - 16/95 v. 31.05.1995	57 - 15/06 v. 28.02.2006
Emseloh	83 - 20/95 v. 16.05.1995	115 - 39/01 v. 08.11.2001
Holdenstedt	51 - 9/95 v. 15.06.1995	109 - 27/01 v. 29.11.2001
Katharinenrieth	28 - 10/95 v. 14.06.1995	42 - 14/01 v. 17.09.2001
Liedersdorf	50 - 11/95 v. 31.05.1995	72 - 20/2001 v. 26.11.2001
Mittelhausen	103 - 31/98 v. 17.03.1998	60 - 17/01 v. 29.08.2001
Niederröblingen	37 - 13/00 v. 25.10.2000	50 - 20/01 v. 29.08.2001
Nienstedt	55 - 17/01 v. 19.09.2001	-
Pölsfeld	046/00-Pöl v. 20.11.2000	077/01-Pöl v. 05.11.2001 Artikel 2
Sotterhausen	56 - 24/95 v. 29.08.1995	87-31/2001 v. 22.11.2001
Winkel	22/1991 v. 07.02.1991	50 - 12/01 v. 03.12.2001 Artikel 6
Wolferstedt	28 - 8/95 v. 13.06.1995	60 - 16/01 v. 25.09.2001

Allstedt, den 03.02.2015

Richter
Bürgermeister

Siegel